



Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, haben ab dem 1. Januar 2018 die neuen Regelungen von IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden erstmalig verpflichtend anzuwenden. Angaben zu den Auswirkungen, die sich aus dieser erstmaligen Anwendung auf den IFRS-Abschluss eines Unternehmens ergeben haben, sind jedoch nicht erst im IFRS-Abschluss zum 31. Dezember 2018 zu machen, sondern bereits in den Zwischenabschlüssen des Jahres 2018. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen einen Zwischenabschluss nach IAS 34 Zwischenberichterstattung aufstellt. Nach § 115 Abs. 3 WpHG sind Unternehmen, die als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel ausgegeben haben, verpflichtet, einen Halbjahresfinanzbericht nach den gültigen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen. Unternehmen im Anwendungsbereich der IAS-Verordnung der Europäischen Union sind somit verpflichtet, ihren Konzern-Halbjahresfinanzbericht nach IAS 34 aufzustellen.



Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Die Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15 sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen können bereits im ersten Zwischenabschluss nach IAS 34 im Geschäftsjahr 2018 zu erweiterten Angabepflichten führen.
- ▶ Der Umfang der notwendigen Berichterstattung im Zwischenabschluss hängt neben dem Grad der Betroffenheit von weiteren Faktoren ab, u. a. der Ausführlichkeit der Darstellung der Auswirkungen im letzten Jahresabschluss sowie der Art der Erstanwendung.
- ▶ Mit Blick auf IFRS 15 hängt der Umfang der Angaben im Zwischenabschluss u. a. von der Wahl der Umstellungsmethode (vollständige oder modifiziert retrospektive Methode) ab.
- ▶ IFRS 9 ist grundsätzlich rückwirkend anzuwenden und Unternehmen haben abzuwägen, inwieweit die Vergleichsinformationen im Abschluss angepasst werden sollen oder nicht.



Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Anforderungen des IAS 34

Eine wesentliche Zielsetzung der Zwischenberichterstattung besteht darin, Nutzern von IFRS-Abschlüssen Informationen bereitzustellen, die für das Verständnis von Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, relevant sind.

Nach IAS 34 hat ein Unternehmen im Zwischenabschluss eine Beschreibung der Art und der Auswirkung von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden aufzunehmen sowie die Art und den Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Berichtsperioden dargestellt wurden, anzugeben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass IAS 34 nicht die vollumfänglichen Angaben verlangt, die gemäß IAS 8.28 in Bezug auf die erstmalige Anwendung eines IFRS gemacht werden müssen.





Im ersten Zwischenabschluss des Jahres 2018, der in Übereinstimmung mit IAS 34 aufgestellt wird, haben Unternehmen – auch wenn es sich dabei um einen verkürzten Zwischenabschluss handelt – die nach IFRS 9 sowie IFRS 15 erforderlichen neuen Rechnungslegungsmethoden anzugeben, sofern diese nicht bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 angegeben wurden. Dies kann z. B. im Rahmen der nach IAS 8.30 geforderten Angaben zu den Auswirkungen neuer, aber noch nicht angewandeter Rechnungslegungsmethoden erfolgt sein. In einigen Fällen haben Unternehmen ihre neuen Rechnungslegungsmethoden – insbesondere in Bezug auf IFRS 9 – in einem separaten sog. „transition document“ veröffentlicht. Dies betrifft vor allem Kreditinstitute. Bei bereits erfolgter Angabe der neuen Rechnungslegungsmethoden kann ein Unternehmen diese im Zwischenabschluss durch Verweis auf den Jahresabschluss 2017 bzw. auf das „transition document“ aufnehmen. Ein „transition document“ muss den Nutzern des Zwischenabschlusses zeitgleich mit dem Zwischenabschluss und auf die gleiche Art und Weise zugänglich gemacht werden, z. B. durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens.

Bei der Bestimmung des Umfangs der in einem verkürzten Zwischenabschluss vorzunehmenden Angaben sind Unternehmen gefordert, Ermessensentscheidungen zu treffen, wobei auch die Erwartungshaltungen von Regulatoren sowie Investoren berücksichtigt werden sollten. Beispielsweise können weniger umfangreiche Angaben ausreichend sein, wenn die möglichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 bereits im letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausführlich erläutert wurden oder wenn die Auswirkungen nicht von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

Bei der Bestimmung, wie die Beschreibung von „Art und Auswirkung“ von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden in einem verkürzten Zwischenabschluss am besten vorzunehmen ist, können die spezifischeren Anforderungen, die für den Jahresabschluss in dieser Frage gelten, herangezogen werden. Darüber hinaus wird der Umfang der Angaben zu den Auswirkungen von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden im verkürzten Zwischenabschluss ebenso wie im Jahresabschluss von der Art der erstmaligen Anwendung abhängen. Wenn Unternehmen sich dafür entscheiden, Vergleichszahlen gemäß IFRS 9 anzupassen

und/oder IFRS 15 unter Anwendung der vollständigen rückwirkenden Methode anzuwenden, sind Angaben zu den Auswirkungen in Bezug auf die Vergleichszahlen gefordert (sofern wesentlich). Andernfalls werden die Vergleichszahlen nicht angepasst, und die Angaben zu den Auswirkungen mit Blick auf die Bilanz beziehen sich hauptsächlich auf die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018.

Der Detaillierungsgrad der Angaben zu den Auswirkungen von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden muss im Zusammenhang mit den Fakten und Umständen, die für das jeweilige Unternehmen einschlägig sind, betrachtet werden. In vielen Fällen wird daher die alleinige Darstellung der Auswirkungen auf das Eigenkapital nicht ausreichen, sondern eine Angabe der Auswirkungen auf die einzelnen von den Änderungen betroffenen Posten des Abschlusses angemessen sein. Unter Umständen kann es auch angebracht sein, die Auswirkungen einzelner Änderungen separat zu erläutern, da dies den Nutzern des Abschlusses nützliche Informationen liefert. Für ein Finanzinstitut könnte sich daher z. B. eine Erläuterung der Auswirkungen der geänderten Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie gesonderte Erläuterungen zu den Auswirkungen der neuen Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 als sinnvoll darstellen.

Unternehmen, die sich dafür entscheiden, Vergleichszahlen nach IFRS 9 anzupassen und/oder IFRS 15 nach der vollständigen rückwirkenden Methode anzuwenden, müssen für ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 prüfen, ob eine dritte Bilanz zu Beginn der Vorperiode im Jahresabschluss gemäß § 40A des IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* erforderlich ist. In einem verkürzten Zwischenabschluss nach IAS 34, zum Beispiel im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2018, ist jedoch nach unserer Auffassung keine dritte Bilanz erforderlich.

Besonderheiten im Hinblick auf IFRS 15

Ein Unternehmen, das den vollständigen rückwirkenden Ansatz bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 wählt, muss die Angaben nach IAS 8.28(f) in Bezug auf die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung auf die laufende Berichtsperiode, d. h. für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, nicht machen, da IFRS 15.C4 hiervon eine Befreiung gewährt.



Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Lediglich für die Vergleichsperiode (für die Bilanz zum 31. Dezember 2017 sowie für die Vergleichsperiode der Gesamtergebnisrechnung, d. h. für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017) ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 eine Überleitungsrechnung für die Anpassungen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 erforderlich. Daher kann unseres Erachtens im Rahmen eines verkürzten Zwischenberichts nach IAS 34 auf die Darstellung von Auswirkungen auf die laufende (Zwischen-)Berichtsperiode verzichtet werden.

Ein Unternehmen, das sich für die Anwendung des modifizierten rückwirkenden Ansatzes entscheidet, ermittelt die Vergleichsinformationen für alle Abschlussbestandteile nach den Vorschriften von IAS 11 und IAS 18 sowie den dazugehörigen Interpretationen und muss IFRS 15 lediglich auf die aktuellste im Abschluss dargestellte Berichtsperiode rückwirkend anwenden. Dazu muss das Unternehmen den kumulierten Effekt aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 zum Erstanwendungszeitpunkt als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen (oder anderer Eigenkapitalbestandteile) erfassen. Die Ermittlung dieses kumulierten Effekts ist davon abhängig, auf welche Verträge die Regelungen von IFRS 15 angewendet werden.

Nach dem modifizierten rückwirkenden Ansatz kann IFRS 15 wahlweise entweder auf alle Verträge, die zum Erstanwendungszeitpunkt bestehen, angewendet werden oder lediglich auf solche Verträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Dieser Sachverhalt ist entsprechend anzugeben. Ein Unternehmen, das sich für den modifizierten rückwirkenden Ansatz entscheidet, kann ferner die Ausnahmeregelung für Vertragsänderungen in Anspruch nehmen. Dabei kann es wählen, ob es die Ausnahmeregelung auf alle Vertragsänderungen anwendet, die vor einem der folgenden Zeitpunkte auftreten: (a) dem Beginn der frühesten dargestellten Periode (d. h. vor dem 1. Januar 2017, wenn ein Unternehmen mit einem Geschäftsjahresende zum Dezember nur eine Vergleichsperiode ausweist) oder (b) dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Nach IFRS 15.C8 hat ein Unternehmen, das sich für den modifizierten rückwirkenden Ansatz entschieden hat, in seinem Jahresabschluss den aus der Anwendung von IFRS 15 resultierenden Anpassungsbetrag für jeden einzelnen betroffenen Abschlussposten anzugeben und die Gründe für wesentliche Änderungen zu erläutern.



Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) hat am 3. April 2018 einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Beaufsichtigungs- und Enforcementtätigkeiten veröffentlicht, die im Jahr 2017 in Hinblick auf Finanzinformationen durchgeführt wurden. Der Bericht geht auch auf Sachverhalte ein, die auf den Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen (European Enforcers Coordination Sessions - EECS) diskutiert wurden, darunter eine Umsetzungsfrage im Zusammenhang mit den Angaben zur Umstellung auf IFRS 15.

Konkret ging es darum, ob Abschlusssteller, die IFRS 15 anwenden und dabei den modifizierten rückwirkenden Ansatz nach IFRS 15.C3(b) verwenden, die nach IFRS 15.C8 geforderten Angaben im ersten Zwischenabschluss, der nach dem Erstanwendungszeitpunkt aufgestellt wurde, machen müssen. Nach Auffassung der EECS-Vertreter verweist IFRS 15.C8 bei der Forderung nach diesen zusätzlichen Angaben auf Berichtsperioden, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung enthalten. Sie kamen daher zu dem Schluss, dass wesentliche Vergleichsinformationen fehlen würden, wenn der Abschlusssteller im Zwischenabschluss keine Angaben darüber machen würde, wie sich die Umsatzerlöse im Falle der weiteren Anwendung des bisher geltenden Standards geändert hätten. Sofern bei der Erstellung des letzten Jahresabschlusses eine andere Methode zur Bewertung und Erfassung von Umsatzerlösen angewendet wurde, geht die ESMA folglich davon aus, dass Abschlusssteller, die den modifizierten rückwirkenden Ansatz anwenden, die nach IFRS 15.C8 geforderten Angaben in allen Zwischenberichtsperioden machen werden, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 enthalten.

Diese Sichtweise der ESMA lässt sich nach unserer Auffassung nicht ohne Weiteres aus IAS 34 herleiten. Unseres Erachtens ist daher abhängig vom Grad der Betroffenheit des Unternehmens abzuwägen, ob in einem verkürzten Zwischenabschluss die Angaben nach IFRS 15.C8 für jeden einzelnen betroffenen Abschlussposten zu machen sind. Die Zielsetzung von IAS 34, Nutzer über die Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Zwischenberichtsperiode aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 zu informieren, kann ggf. auch durch Erläuterungen erfüllt werden, die nicht notwendigerweise vollumfänglich den Anforderungen des IFRS 15.C8 entsprechen.

Wesentliche Anpassungen von Posten der Zwischenbilanz und der Gesamtergebnisrechnung für die Zwischenberichtsperiode, die sich aus der Bilanzierung nach IFRS 15 im Vergleich zur bisherigen Umsatzbilanzierung ergeben, sollten jedoch für den Abschlussleser hinreichend nachvollziehbar und deutlich dargestellt und erläutert werden.

In Bezug auf die Erläuterung zu den neuen Bilanzierungsmethoden für die Umsatzrealisierung sollte ein Unternehmen darauf achten, diese für die wesentlichen Erlösströme hinreichend spezifisch zu formulieren. Eine reine Darstellung des Fünf-Schritte-Modells von IFRS 15 ist unseres Erachtens hierfür nicht ausreichend.

Zu beachten ist für einen Zwischenabschluss nach IAS 34 zudem, dass gem. IAS 34.16A(I) Angaben zur Aufgliederung von Umsatzerlösen zu machen sind. Diese Angaben sind in Übereinstimmung mit den §§ 114 und 115 von IFRS 15 zu machen. Nach IFRS 15.114 sind die Umsatzerlöse eines Unternehmens nach Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Umsatzerlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Diese Angabevorschrift aus IFRS 15 ist die einzige, die sowohl im Zwischen- als auch im Jahresabschluss zu erfüllen ist. Bei Unternehmen, die den modifizierten retrospektiven Ansatz anwenden, werden die Zahlen der Vergleichsperiode für diese Angabe nach den bisherigen Regelungen von IAS 11 und IAS 18 ermittelt.





Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Besonderheiten im Hinblick auf IFRS 9

Im Gegensatz zu IFRS 15 unterscheidet IFRS 9 nicht zwischen einer „vollständigen retrospektiven und einer „modifizierten retrospektiven“ Anwendung. Ein Unternehmen muss IFRS 9 rückwirkend gemäß IAS 8 anwenden, sofern in den §§ IFRS 9.7.2.4 bis 9.7.2.26 und IFRS 9.7.2.28 nichts anderes bestimmt ist, und hat dann nach IFRS 9.7.2.15 die Wahl, ob die Vergleichsinformationen angepasst werden sollen oder nicht. Eine wesentliche Ausnahme von der rückwirkenden Anwendung betrifft die Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, die in der Regel prospektiv anzuwenden sind.

Eine Anpassung früherer Perioden ist jedoch gem. IFRS 9 nur dann zulässig, wenn dies ohne eine rückblickende Verfahrensweise (sog. „use of hindsight“) möglich ist.¹ Eine rückblickende Verfahrensweise beinhaltet in diesem Zusammenhang Faktoren, die sich auf die Bewertung auswirken, wie beizulegende Zeitwerte und Berechnungen von erwarteten Kreditverlusten. Das Datum der erstmaligen Anwendung bleibt der 1. Januar 2018, auch wenn sich ein Unternehmen für eine Anpassung der Vergleichswerte entscheidet. Unabhängig davon, ob ein Unternehmen sich dafür entscheidet, Vergleichszahlen anzupassen oder nicht, darf der Standard nicht auf Posten angewendet werden, die bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ausgebucht wurden.

Unternehmen sollten die Bedeutung des Zeitpunkts für die erstmalige Anwendung von IFRS 9 beachten, da Entscheidungen über eine Vielzahl von Sachverhalten gemäß IFRS 9 zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung getroffen werden müssen, um eine rückblickende Verfahrensweise zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden. Dies betrifft z. B. die Entscheidung, ob das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert für Eigenkapitalinstrumente ausgeübt werden soll.

Derartige Sachverhalte können auch Auswirkungen auf die Entscheidung eines Unternehmens haben, ob es seine Vergleichsinformationen anpasst oder nicht. Wenn sich ein Unternehmen dafür entscheidet, die Vergleichsinformationen nicht anzupassen, sind für diese die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften

¹ Bei einer rückblickenden Verfahrensweise werden Informationen für die Bilanzierung von in der Vergangenheit liegenden Geschäftsvorfällen verwendet, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlagen und sich erst im Rückblick ergeben haben, wobei diese Informationen auch nicht auf werterhellenden Ereignissen nach IAS 10 beruhen.



von IAS 39 unverändert anzuwenden. Dies gilt dann ebenso für die Angabevorschriften in Bezug auf die Vergleichsperiode. Relevant ist diese Vorgehensweise insbesondere bei den nach IAS 34.16A(j) geforderten Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten von finanziellen Vermögenswerten, die in Übereinstimmung mit IFRS 7.25, 26, 28 und 30 zu machen sind.

Spezifische Anhangangaben zu den Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 ergeben sich aus IFRS 7.42I-S, wonach bspw. für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten die ursprüngliche Bewertungskategorie und der Buchwert nach IAS 39 sowie die Bewertungskategorie und der Buchwert gemäß IFRS 9 gegenüber zu stellen sind. Für den Zwischenabschluss von Nicht-Banken sind unserer Auffassung nach diese Angaben nicht zwingend vollumfänglich zu machen; in Abhängigkeit vom Ausmaß der Änderungen durch IFRS 9 ist jedoch abzuwägen, ob alle oder nur einzelne Angaben zu machen sind. Aufgrund der hohen Betroffenheit von Banken durch IFRS 9 kann davon ausgegangen werden, dass der erste Zwischenbericht eine höhere Aufmerksamkeit von Investoren, Aufsichtsbehörden und anderen wichtigen Stakeholdern als sonst bei Zwischenberichten üblich erfahren wird. Daher kann die nahezu vollumfängliche Erfüllung der Angaben nach IFRS 7.42I-S sowie eine ausführliche Darstellung der neuen Rechnungslegungsmethoden im Zwischenabschluss für Banken geboten sein.

Eine häufig übersehene Anpassung im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 betrifft die bisherige Bilanzierung von modifizierten oder umgeschuldeten finanziellen Verbindlichkeiten. Die in IFRS 9 enthaltenen Vorschriften zur Anpassung der fortgeführten Anschaffungskosten einer finanziellen Verbindlichkeit, wenn eine Modifizierung (oder Umschuldung) nicht zu einer Ausbuchung führt, sind mit den Vorschriften identisch, die auf die Modifizierung eines finanziellen Vermögenswerts anzuwenden sind, die nicht zu einer Ausbuchung führt. Das bedeutet für finanzielle Verbindlichkeiten, deren Modifizierung nicht zu einer Ausbuchung führt, dass der durch Abzinsung der Veränderung der vertraglichen Zahlungsströme unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes ermittelte Gewinn oder

Verlust aus einer Modifizierung sofort erfolgswirksam zu erfassen ist. Eine Bilanzierung als Änderung des Effektivzinssatzes ist nicht zulässig. Unternehmen, die solche Modifizierungen nach IAS 39 als Änderungen des Effektivzinssatzes behandelt haben, müssen daher aufgrund der rückwirkenden Anwendung von IFRS 9 bei der Umstellung zwingend eine rückwirkende Anpassung der betreffenden finanziellen Verbindlichkeiten vornehmen, die in der Vergangenheit modifiziert oder umgeschuldet wurden.

Fazit

Die erstmalige Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 kann bei wesentlichen Auswirkungen der neuen Standards auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu einer deutlichen Ausweitung der Zwischenberichterstattung im Jahr 2018 führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die neu anzuwendenden Rechnungslegungsmethoden im letzten Jahresabschluss nur eingeschränkt dargestellt wurden. Nicht zu unterschätzen sind außerdem die Angaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse nach IFRS 15, die bereits im verkürzten Zwischenabschluss und nicht erst im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zu machen sind.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen ein Unternehmen mehrere Zwischenabschlüsse nach IAS 34 im Jahr 2018 veröffentlicht, die jeweils aktuellsten Informationen zu den Auswirkungen der neuen Standards anzugeben sind. Somit sind ggf. die in vorherigen Zwischenabschlüssen veröffentlichten Informationen zu aktualisieren.

Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2019 verpflichtende Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* ist im Verlauf des Jahres 2018 darauf zu achten, dass Informationen zu den erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16, die im letzten Jahresabschluss gem. IAS 8.30 veröffentlicht wurden, in verkürzten Zwischenabschlüssen nach IAS 34 aktualisiert werden.